

Statuten „trachselwald.info“

I. Wesen und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „trachselwald.info“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Trachselwald.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt in erster Linie die Erarbeitung von fundierten Faktenlagen zu gemeinde- und regionalpolitischen Sachgeschäften. Dadurch soll die freie Meinungsbildung der Wohnbevölkerung gefördert werden. Er ist konfessionell neutral und unabhängig von politischen Parteien. Der Verein kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung unverbindliche Empfehlungen zu Wahlen und Sachgeschäften abgeben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglied kann werden, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde Trachselwald hat und die obligatorische Schulzeit beendet hat.

Art. 4 Erwerb

Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug aus der Gemeinde, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Beitragspflichten nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins in anderer Weise verletzt.

Einmal ausgeschlossene Personen können an keiner Vereinstätigkeit mehr teilnehmen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der vereinsinternen Meinungsbildung teilzunehmen und sich in Vereinsgremien wählen zu lassen sowie in Arbeitsgruppen mitzuwirken.

Insbesondere steht ihnen das Recht zu:

- Anträge an die Vereinsgremien zu stellen
- an Vereinsabstimmungen teilzunehmen
- sich um Kandidaturen für politische Ämter in der Gemeinde zu bewerben

Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 7 Nichtmitglieder (Sympathisanten)

Es können auch Nichtmitglieder, welche die Ziele und Grundsätze des Vereins unterstützen, an der Vereinstätigkeit teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im zweiten Semester zusammen. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/ des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Empfehlung der Kandidatinnen/Kandidaten für politische Ämter
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

Sie ist das oberste Organ des Vereins und ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlussfassungen sind grundsätzlich zu traktandieren. Über nicht traktandierte Anträge kann die Mitgliederversammlung beschliessen, sofern 2/3 der Anwesenden einer Beschlussfassung zustimmen.

Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/erin
- mindestens 2 Beisitzer/innen

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten - selbst.

Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für:

- die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Beschlussfassung zu unverbindlichen Empfehlungen über politische Sachgeschäfte, sofern für ein Geschäft nicht eine Mitgliederversammlung einberufen wird.
- die Mitgliederwerbung
- die Organisation von Veranstaltungen
- die Information und Kommunikation, Vertretung des Vereins nach aussen
- Beschaffung finanzieller Mittel
- das Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Behandlung gemeinde- und regionalpolitischer Sachgeschäfte

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder bei deren Verhinderung der Vizepräsident/in sooft, wie es die Geschäfte erfordern. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in mit Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auch elektronisch gefasst werden, soweit nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Es sind Beschlussprotokolle zu führen.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Rechnungsführung des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

IV. Finanzen

Art. 12 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen (Zuwendungen und Spenden können zurückgewiesen werden, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung dies fordert.)
- Erträge aus Veranstaltungen
- Öffentliche Beiträge, sofern darauf ein Anspruch besteht.

Art. 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung durch 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.03.2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.